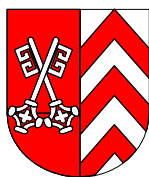


AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 4. Juli 2013

Jahrgang 2013, Nr. 19

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
173 Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 2014 bis 2018	116	180 Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit der Stadt Bad Oeynhausen	
174 Hinweis auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold bekanntgemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Bad Oeynhausen über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge		181 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Kokturkanal II“ (VEP 10) und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit der Stadt Bad Oeynhausen	
175 Hinweis auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold bekanntgemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Gemeinde Hille über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge		182 Hinweis der Stadt Lübbecke auf die Auslegung der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lübbecke und der Gemeinde Hille über die Beschulung von Hauptschülern aus dem Gebiet der Gemeinde Hille	
176 Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP - für die Fortsetzung der Förderung von Grundwasser durch die Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen - Wittekindshof - aus einem Bohrbrunnen auf dem Grundstück Gemarkung Volmerdingsen, Flur 10, Flurstück 39 (Lage: Am Hacksiek)		183 Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Schöffen sowie der Jugendschöffen und Jugendschöffen der Stadt Porta Westfalica	
177 Zustellung eines Bescheides		184 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Nördlich der Albert-Schweitzer-Straße“ der Stadt Porta Westfalica	
178 Zustellung von Ordnungsverfügungen		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
179 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes		185 Jahresabschluss und Lagebericht des Wirtschaftsbetriebes zum 31.12.2010 des Wirtschaftsbetriebes Porta Westfalica	

173

Bekanntmachung
Vorbereitung der Wahl
der Jugendschöffen und Jugendschöffen
für die Amtsperiode 2014 bis 2018

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Minden-Lübbecke hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2013 die Vorschlagsliste für die Wahl Jugendschöffen und Jugendschöffen aufgestellt, und zwar getrennt für die Jugendstrafkammer beim Landgericht Bielefeld und das gemeinsame Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Minden.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 35 Abs.3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in der Zeit vom

8. bis 12. Juli 2013
bei der Verwaltung des Kreisjugendamtes
in 32423 Minden, Portastraße 13 (Kreishaus),
Gebäude B, 4. Etage, Zimmer 463,

während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) wird hingewiesen.

Minden, 26. Juni 2013

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

174

Bekanntmachung
Hinweis

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 27 vom 01. Juli 2013, S. 197 bis 199, bekannt gemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Bad Oeynhausen über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), hingewiesen.

Minden, den 02.07.2013

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

175

Bekanntmachung
Hinweis

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 27 vom 01. Juli 2013, S. 195 bis 197, bekannt gemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Gemeinde Hille über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), hingewiesen.

Minden, den 02.07.2013

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

176

Bekanntgabe

der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP - für die Fortsetzung der Förderung von Grundwasser durch die Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen - Wittekindshof - aus einem Bohrbrunnen auf dem Grundstück Gemarkung Volmerdingsen, Flur 10, Flurstück 39 (Lage: Am Hacksiek)

Die Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen - Wittekindshof - beabsichtigt die Fortsetzung der bestehenden Grundwasserförderung aus einem Bohrbrunnen auf dem Grundstück Gemarkung Volmerdingsen, Flur 10, Flurstück 39 (Lage: Am Hacksiek). Da die für diese Grundwasserförderung mit Bescheid vom 30.03.1982, Az. 682104-1 erteilte Bewilligung zum 31.12.2012 ablaufen ist, soll eine neue Bewilligung beantragt werden. Dabei wird die beantragte jährliche Fördermenge von bisher 142.350 m³/a auf jetzt lediglich 115.000 m³/a reduziert.

Nach Ziff. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist für das Entnehmen von Grundwasser in der hier beantragten Menge dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Entnahme nach Einschätzung der zuständigen Behörde (hier Kreis Minden-Lübbecke) aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG wurde durch die zuständigen Behörden des Kreis Minden-Lübbecke entschieden, dass für das Vorhaben **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchgeführt werden muss, da keine nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu erwarten sind.

Nach § 3 a und 3 c UVPG wird diese Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Minden, den 27.06.2013

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag:
gez.
(Klemens Fuhrmann)

177

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bescheiden

Die Zustellung eines Bescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

178

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

**Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 20	Redaktionsschluss	04.07.2013	Ausgabe	11.07.2013
Nr. 21	Redaktionsschluss	26.07.2013	Ausgabe	01.08.2013
Nr. 22	Redaktionsschluss	08.08.2013	Ausgabe	15.08.2013
Nr. 23	Redaktionsschluss	29.08.2013	Ausgabe	05.09.2013

Bekanntmachung

- a) Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen**
b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

- a) Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 05.06.2013 die Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet Änderungen für Flächen zwischen „Kanalstraße“ im Süden und der Straße „Am Kokturkanal“ im Osten und Norden.

Ziel der 40. Flächennutzungsplanänderung ist die Umwandlung der Darstellung einer „Grünfläche“ – Parkanlage- in einer Größenordnung von ca. 15.000 m² in ein „Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkungen(GE/N)“ für eine gewerbliche Neuansiedlung.

- b) Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 05.06.2013 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt am

**Donnerstag, den 18. Juli 2013, Beginn 18:00 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal, Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen.**

Bei der öffentlichen Anhörung trägt die Verwaltung die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst Auswirkungen vor und nimmt zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung.

Äußerungen der Bürger können während der Anhörung und in der darauffolgenden Woche bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bad Oeynhausen, Zimmer 60, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr auf Wunsch zu Protokoll oder schriftlich abgegeben werden.

Die Planunterlagen sind ab sofort im Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, einzusehen.

Bad Oeynhausen, den 24.06.2013
Az.: 2.61.3 Sch

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadt- und Verkehrsplanung -
gez.
Mueller-Zahlmann
(Bürgermeister)

Bekanntmachung

- a) Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Kokturkanal II“ (VEP 10) der Stadt Bad Oeynhausen**
b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

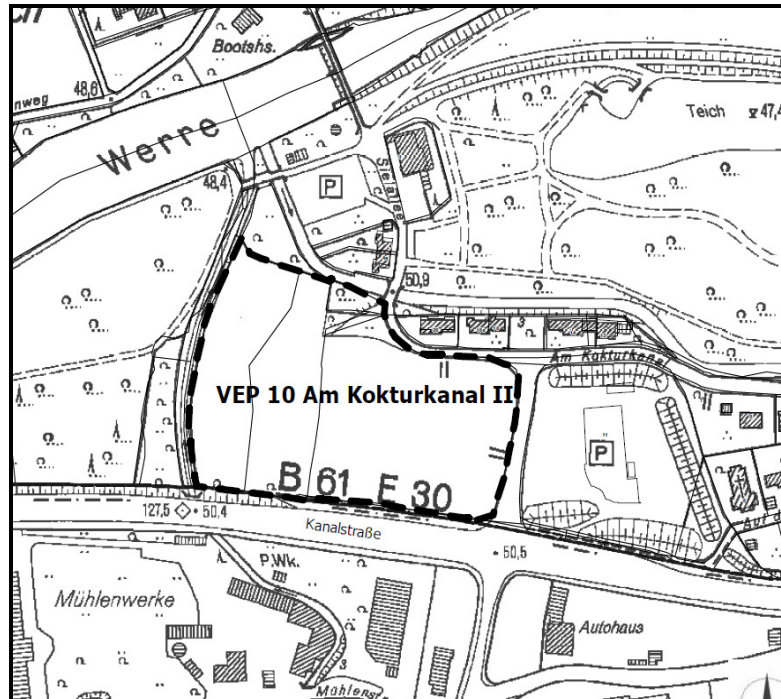
- a) Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 05.06.2013 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Kokturkanal II“ (VEP 10) gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird wie folgt begrenzt:

im Norden	durch die nördliche Grenze der Flurstücke 165, 39, 114 und 113,
im Osten	durch die Ostgrenze des Flurst. 165 (Westseite Straße „Am Kokturkanal“),
im Süden	durch Südgrenze der Flurstücke 113, 114, 156, 155, 165 und 154 (Nordgrenze Kanalstraße),
im Westen	durch die westliche Grenze des Flurstücks 113,
alles Gemarkung	Bad Oeynhausen, Flur 21.

Die Abgrenzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Kokturkanal II“ (VEP 10) ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen:



Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Autohauses mit Werkstatt.

- b) Weiter hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 05.06.2013 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Kokturkanal II“ beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt am

**Donnerstag, 18. Juli 2013, Beginn 18:30 Uhr,
im Kleinen Sitzungssaal, Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen.**

Bei der öffentlichen Anhörung trägt die Verwaltung die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst Auswirkungen vor und nimmt zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung.

Äußerungen der Bürger können während der Anhörung und in der darauffolgenden Woche bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bad Oeynhausen, Zimmer 60, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr auf Wunsch zu Protokoll oder schriftlich abgegeben werden.

Die Planunterlagen sind ab sofort im Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, einzusehen.

Bad Oeynhausen, den 24.06.2013
Az.: 2.61.3 Sch

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadt- und Verkehrsplanung -
gez.
Mueller-Zahlmann
(Bürgermeister)

182

Bekanntmachung der Stadt Lübbecke

Auf die Bekanntmachung des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde bezüglich der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lübbecke und der Gemeinde Hille über die Beschulung von Hauptschülern aus dem Gebiet der Gemeinde Hille vom 14./28.09.1998 im Amtlichen Kreisblatt Nr. 5 vom 14.03.2013 (Lfd. Nr. 53) wird gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Lübbecke, 13.06.2013

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
Eckhard Witte

183

Bekanntmachung
**über die öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen
sowie der Jugendschöffinnen und –schöffen**

1.

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in der Sitzung am 27. Mai 2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Bielefeld und das Amtsgericht Minden gefasst.

2.

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Porta Westfalica hat in der Sitzung am 17. Juni 2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und –schöffen für das Landgericht Bielefeld und das Amtsgericht Minden gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**08. Juli 2013 bis zum 12. Juli 2013 im Ordnungsamt
der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Zimmer 2.05,
zu folgenden Zeiten aus:**

Montags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitags von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll beim Ordnungsamt, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Porta Westfalica, 19. Juni 2013

Stephan Böhme
Bürgermeister

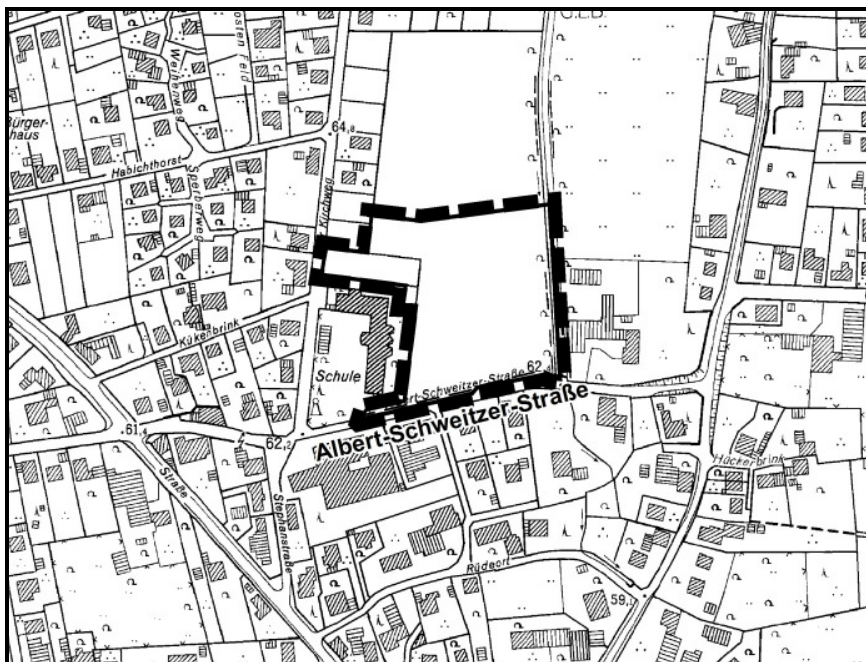
184

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica

**Bebauungsplan Nr. 68 „Nördlich der Albert-Schweitzer-Straße“
Bekanntmachung vom 25.06.2013 des Beschlusses zur Aufstellung und zur Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

„Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 10.12.2012,

1. beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 68 „Nördlich der Albert-Schweitzer-Straße“ im Ortsteil Eisbergen aufzustellen. Ziel ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes in der Gemarkung Eisbergen, Flur 8.
2. die Verwaltung beauftragt, für den Bebauungsplan Nr. 68 „Nördlich der Albert-Schweitzer-Straße“ die Öffentlichkeit, die Behörden sowie den zuständigen Bezirksausschuss V Eisbergen/Lohfeld/Veltheim zu beteiligen.“



Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre Auswirkungen findet am **Donnerstag, den 18.07.2013 um 18.00 Uhr im Ratssaal, 2.OG, Porta Westfalica**, statt.
Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die interessierte Öffentlichkeit kann sich über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der genannten Planung **in der Zeit vom 08.07. bis 23.08.2013 einschließlich** im **Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung** in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG., während der Dienststunden informieren, und zwar

- montags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- dienstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- mittwochs geschlossen
- donnerstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Sachgebiet Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung, Umweltschutz und Bauwesen der Stadt Porta Westfalica zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Nördlich der Albert-Schweitzer-Straße“ sowie die Informationen zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planung, Umweltschutz und Bauwesen der Stadt Porta Westfalica vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 25.06.2013

Der Bürgermeister
Stephan Böhme

185

Bekanntmachung **des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica gemäß § 26 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW vom 16. November 2004 (GV:NRW.2004 S. 644)**

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 15.04.2013 den Jahresabschluss und Lagebericht des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2010 festgestellt und über die Behandlung des Jahresverlustes wie folgt beschlossen:

- I. Der Rat der Stadt Porta Westfalica beschließt den vorgelegten Jahresabschluss des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2010 mit einer Bilanzsumme von EUR 154.407.357,63 und einem Bilanzverlust nach Eigenkapitalverzinsung von EUR 17.343.261,81. Der Jahresfehlbetrag beläuft sich auf EUR 3.890.103,64. Nach Abführung der Eigenkapitalverzinsung von EUR 1.350.000,00 entsteht ein Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 5.240.103,64.
- II. Dem Betriebsausschuss wird Entlastung erteilt.

Der Betriebsausschuss des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 11.04.2013 der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica in den Räumen des Wirtschaftsbetriebes, Kempstr. 1, 32457 Porta Westfalica, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, ist gemäß § 3 Absatz 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen ebenfalls öffentlich bekanntzumachen und lautet wie folgt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTAG Allgemeine Revision und Treuhand AG, Minden, bedient.

Diese hat mit Datum vom 27.03.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

“Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir pflichtgemäß auf die Ausführung im Lagebericht zur Unternehmensfortführung hin. Dort ist aufgeführt, dass die Gesellschaft bei konzeptgemäßer Entwicklung sowie Fortbestehen der derzeitigen Finanzierungsstruktur durch die Stadt Porta Westfalica von der Unternehmensfortführung ausgeht.

Wir weisen darauf hin, dass der Fortbestand des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica gefährdet ist, wenn entgegen der Unternehmensplanung die Stadt Porta Westfalica als Träger der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ihre Finanzierungszusagen nicht im erforderlichen Umfang aufrecht erhalten kann.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTAG Allgemeine Revision und Treuhand AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 (4) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) haben wir den Bestätigungsvermerk um folgenden Hinweis ergänzt:

„Das Jahresergebnis ist in Höhe von TEUR 2.921 durch die Erhöhung der Drohverlustrückstellung für die eingebetteten Derivate geprägt.“

Herne, den 11.06.2013

GPA NRW
gez. Unterschrift

Porta Westfalica, den 17.06.2013

Wirtschaftsbetrieb der Stadt Porta Westfalica
Mohme
Betriebsleiter

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.
Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 15,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)